



**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
MITTELTHÜRINGEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

Beschluss-Nr. STA 03/03/25 vom 03.06.2025

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die

**Stellungnahme im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für den in
Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11
„Photovoltaikanlage Luthersborn, 2. BA“**

Die Gemeinde Weißensee hat mit Schreiben vom 23.01.2025, zuletzt ergänzt per Mail vom 02.04.2025, bei der oberen Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Luthers-born, 2. BA“ beantragt. Hier plant die InnoSun GmbH aus Erfurt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Größe von insgesamt 107,6 ha. Anders als der 1. Bauabschnitt des Vorhabens befindet sich der 2. Bauabschnitt vollständig innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-20 - Östlich und südlich von Weißensee, westlich von Straußfurt. Die vorgesehene Festsetzung des Sondergebietes „Photovoltaik“ im vorhabenbezogenen Bebauungsplan widerspricht somit dem Ziel der Raumordnung Z 4-3 des Regionalplans Mittelthüringen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 93), hat das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340, als obere Landesplanungsbehörde die RPG um die Abgabe ihrer Stellungnahme im Rahmen des durch sie eingeleitete Zielabweichungsverfahrens gebeten und entsprechende Unterlagen bereitgestellt. Auf dieser Grundlage hat der Strukturausschuss den Antrag auf Abweichung vom Ziel des Regionalplanes Mittelthüringen beraten und fasst folgenden Beschluss:

Dem Antrag der Stadt Weißensee auf Abweichung vom Ziel Z 4-3 des Regionalplans Mittelthüringen den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 2. BA“ wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die Gemeinde Weißensee hat für die Ermittlung geeigneter Standorte zur Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) ein entsprechendes Konzept erarbeitet, das dazu das gesamte Gemeindegebiet in den Blick nimmt. Da die Gemeinde nicht über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt, stellt diese Vorgehensweise zunächst eine geeignete Herangehensweise dar und ist umso bedeutsamer, da diese Form der Flächennutzung mittlerweile erhebliche Größenordnungen angenommen hat.

Im Rahmen des vorgelegten Konzeptes werden standardmäßig zunächst alle von vornherein für PV-Anlagen aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen auszuschließende Bereiche des Gemeindegebietes ermittelt (Schutzgebiete des Naturschutzes, wasserrechtliche Schutzgebiete, Wald, Siedlungs- und Verkehrsflächen, städtebauliche Entwicklungsflächen, 300 m-Puffer zu schutzbedürftigen Flächen sowie erhaltenswerte Blickbeziehungen insbesondere auf die mittelalterliche Stadtsilhouette). Dazu zählen auch alle im Regionalplan Mittelthüringen für das Gemeindegebiet ausgewiesenen Vorranggebiete.

Von den auf diese Weise ermittelten Suchräumen wurden weiter alle Flächen grundsätzlich ausgeschlossen, die ein im Wesentlichen - auf der Grundlage der Menge des pflanzenverfügbaren Wassers im Hauptwurzelraum des Bodens (nutzbare Feldkapazität) abgeleitetes - hohes (4 von 5) bis sehr hohes (5 von 5) landwirtschaftliches Ertragspotential gemäß den Angaben aus dem Kartendienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) aufweisen. Diese Flächen werden als eingeschränkte Potenzialflächen eingestuft. Zwei dieser eingeschränkten Flächen östlich der Ortslage Weißensee wurden schließlich aus Gründen der landschaftlichen Naherholung für eine Nutzung mit PV-Anlagen zusätzlich herausgenommen, sodass das Fazit des Konzeptes eine für PV-Anlagen geeignete bzw. eingeschränkt geeignete Gesamtfläche von insgesamt 264 ha ($\pm$ 4,8 % der Gemeindefläche) ausweist.

Im Anschluss des Fazits werden jedoch zwei Standorte wieder aufgegriffen, die bereits bei der Ermittlung der Suchräume ausgeschieden sind. Eine davon ist die Fläche des vorliegenden 2. Bauabschnittes, weil für sie ein konkretes Investitionsinteresse vorliegt. Dies stellt einen erheblichen Bruch im Konzept dar, der einer geordneten Analyse eindeutig widerspricht. Doch nicht nur deshalb erfüllt der Antrag nicht die Anforderungen an eine Abweichung von Zielen der Raumordnung.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von Zielen der Raumordnung werden in § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), abschließend definiert. Danach soll einem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben werden soll, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. § 11 Abs. 3 ThürLPlG enthält keine weiteren materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Abweichung von Zielen der Raumordnung, sondern beschränkt sich auf die Normierung des formellen Verfahrens (z. B. erforderliches Einvernehmen der oberen Landesplanungsbehörde mit der betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaft sowie den betroffenen oberen Landesbehörden).

In der Hauptsache sind durch die beantragte Abweichung die Grundzüge der Planung berührt, da sie einzig damit begründet wird, dass für die in Rede stehende abweichende Nutzung ein Investor vorhanden ist. Es handelt sich weiter auch nicht um ein Vorhaben, das sich aufgrund besonderer Anforderungen ausschließlich auf dem vorgesehenen Standort umsetzen lässt. Ein Stattgeben der Abweichung vom Ziel der Raumordnung in diesem Fall führt dazu, dass auch gleichgelagerte Fälle regelmäßig zu einem Stattgeben der Zielabweichung führen. Dies widerspricht jedoch grundlegend dem Ziel des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung.

Umgekehrt stellt das Konzept die erforderliche vorzulagernde Alternativenprüfung dar, die aufzeigt, dass es im Gemeindegebiet restriktionsfreie Standorte gibt. Demgegenüber wird aber nach Feststellung des Gesamtergebnisses ein Standort wieder aufgenommen und beantragt, der in der Alternativenprüfung konsequenterweise bereits zu Beginn herausgenommen wurde. Damit ist die gewünschte Zielabweichung auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar und erfüllt somit auch die zweite wesentliche materiell-rechtliche Voraussetzung für ein Stattgeben nicht. Und solange noch weitere geeignete

Standorte zur Nutzung für PV-Anlagen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen, schlägt auch das den Erneuerbaren Energien zugesprochene überragende öffentliche Interesse für den Antrag auf Zielabweichung nicht durch.

In diesem Zusammenhang mag im Weiteren dahin gestellt bleiben, welche raumordnerische Aussagekraft das vorzugsweise aus der nFK abgeleitete landwirtschaftliche Ertragspotenzial hat. Die den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung zu Grunde liegende Einstufung in Nutzungseignungsklassen umfasst diese Eigenschaft ebenfalls, enthält jedoch wesentlich mehr Kriterien, die die Bedeutung der jeweiligen Flächen für ihre landwirtschaftliche Nutzung deutlich besser und umfassender abbilden. Eine zusätzliche Hinzunahme des Ertragspotenzials als Entscheidungskriterium führt zu einer ungeeigneten Betonung eben dieses Kriteriums.

Ebenso wenig spielt für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit eine Rolle, wie hoch der Prozentanteil der Fläche am gesamten Ziel der Raumordnung ist, für die einer Abweichung stattgegeben werden soll. Je nach Bezugsgröße kann dieser Prozentsatz unterschiedlich hoch ausfallen und kann schon deshalb kein Kriterium für die Beeinträchtigung der mit dem Ziel beabsichtigten Funktion darstellen. Sie relativiert sich nicht deshalb, nur weil das jeweilige Vorranggebiet großräumig abgegrenzt worden ist. Insoweit kann erst recht die im Gemeindegebiet vorhandene Gesamtfläche an Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ein geeigneter Bezugspunkt sein.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	6
Zustimmung:	6
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	-


Horn
Vorsitzender

